

TOP**Zustimmung zur Annahme einer
Spende**Verfasser: Gabriele Kohlgraf
Bearbeiter: Detlef Sadowski
Fachbereich: Fachbereich 1Datum:
04.06.2020Aktenzeichen:
1.1.3-900.00Telefon-Nr.:
02651/8009-13

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Verbandsgemeinderat	öffentlich	25.06.2020	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat genehmigt die Annahme der Spende in Höhe von **1.000,00 €** der Firma **Innogy SE, Opernplatz 1, 45128 Essen.**

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Verbandsgemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben)

Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung ihrer o.g. Aufgaben beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Verbandsgemeinderat bzw. der Haupt- und Finanzausschuss gem. Ziffer 2.11 des Zuständigkeitskataloges.

Folgende Spende hat die Verbandsgemeinde Vordereifel erhalten:

Die Firma **Innogy SE, Opernplatz 1, 45128 Essen** hat am 15.04.2020 der Verbandsgemeinde Vordereifel eine **Spende für die Unfallverhütung (Spende für das Fahrsicherheitstraining für Jugendliche)** in Höhe von **1.000,00 €** zukommen lassen.

Finanzielle Auswirkungen? ☐ Ja ☒ Nein					
Veranschlagung ☐ Ergebnishaushalt 2020		☐ Finanzhaushalt 2020	☐ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen: